

p.B.75.21 - STH/lt

Den 1. Dezember 1982

Richtlinien für Reisen des Botschaftspersonals
in Amman in die israelisch besetzten Gebiete
von Cisjordanien und Ostjerusalem

Das besondere Problem solcher Reisen liegt darin, dass sie in Gebiet erfolgen, das seit 1967 militärisch von Israel besetzt ist.

Israel trachtet bekanntlich danach, das Gebiet von Cisjordanien seinem eigenen Territorium zuzugliedern, während es Jerusalem bereits annektiert hat.

Von der PLO und weiten Teilen der arabisch-palästinensischen Restbevölkerung werden beide Gebiete demgegenüber als Kern einer palästinensischen Heimstatt beansprucht.

Im Teilungsplan der UNO für das Mandatsgebiet von Palästina gehörte Cisjordanien zum Gebiet des palästinensisch-arabischen Teilstaates, der ja bekanntlich nicht zustande kam, während dieser Plan für das gesamte Gebiet von Jerusalem einen Sonderstatus vorsah, der es sowohl dem exklusiven Anspruch des jüdischen wie des palästinensisch-arabischen Teilstaates entzog.

Im Anschluss an den Waffenstillstand von 1948 verwaltete Jordanien beide von seiner Armee gehaltenen Gebiete bis 1967 wie seine eigenen. Es beansprucht sie Israel gegenüber weiterhin als seine eigenen, doch hat es andererseits den Anspruch der Palästinenser darauf für eine zukünftige Heimstatt anerkannt.

In Cisjordanien besteht ausserdem das Problem, dass die lokalen palästinensischen Behörden von der israelischen Verwaltung der besetzten Gebiete in Cisjordanien z.T. zum Rücktritt gezwungen

und durch Israel genehmere Personen ersetzt worden sind. Diese mit Israel zusammenarbeitenden Personen stehen bei der PLO in schlechtem Ruf. Die israelische Besetzungspraxis wirft im Lichte des vierten Genfer Abkommens, dessen besetzungsrechtliche Vorschriften auf Cisjordanien Anwendung finden, zahlreiche Probleme auf.

In der Frage, ob Cisjordanien für den Fall des Abzuges von Israel wieder an Jordanien zurückfallen oder im Zuge der Selbstbestimmung des palästinensisch-arabischen Volkes einer anderen Lösung zugeführt werden soll, hat die Schweiz sich nicht festgelegt, auch wenn sie sich in genereller Hinsicht zugunsten des Selbstbestimmungsrechtes des palästinensischen Volkes ausgesprochen hat.

Hinsichtlich Ostjerusalem ist die Situation wegen der am 31. Juli 1980 erfolgten Annexion durch Israel noch komplexer. Infolge der im Teilungsplan für dieses Gebiet vorgesehenen Lösung hat unser Land weder einen israelischen noch einen jordanischen Anspruch auf die Stadt oder Teile davon je anerkannt und behält einen solchen Schritt für eine noch zu findende friedensvertragliche Regelung vor.

Unter diesen Umständen sind Reisen mit offiziellem Charakter in die fraglichen Gebiete zu unterlassen. Bei privaten Reisen, deren Zeitpunkt gegebenenfalls vorher mit der politischen Abteilung II abzustimmen ist, sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Beim Grenzübertritt in das israelisch besetzte Gebiet sind allfällige Einreisestempel und Vermerke auf einem Beiblatt und nicht im Pass anbringen zu lassen.
2. Von den jordanischen Behörden ist keine Bewilligung für die Einreise in diese Gebiete zu verlangen. Hingegen ist gegen eine vorherige, möglichst formlose Orientierung dieser Behörden über die geplante Reise nichts einzuwenden.

3. Ein Kontakt mit den israelischen Besetzungsorganen über das absolut Erforderliche hinaus (Grenzübertritt etc.) ist zu unterlassen.
4. Bei zufälligen Kontakten mit behördlichen Vertretern der Palästinenser ist grösste Zurückhaltung angebracht und ist in keiner Hinsicht der Anschein zu erwecken, als habe der Kontakt irgendwelchen offiziellen Anstrich.
5. Die Botschaft in Tel-Aviv ist vorgängig und falls erforderlich bei Zwischenfällen über den Ablauf der Reise zu orientieren.



(H. Strauch)